

Sicherheitsdepartement

Amt für Militär, Feuer-
und Zivilschutz

Brandschutz und Störfallvorsorge

Schlagstrasse 87
Postfach 4215
6431 Schwyz
Telefon 041 819 22 35
Telefax 041 811 74 06
www.sz.ch/brandschutz

kantonschwyz 



BRANDSCHUTZ-WEISUNG

Anlässe mit mehr als 100 Personen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Geltungsbereich	3
2. Fluchtweg Anforderungen für Anlässe ab 100 Personen	3
2.1 Maximalbelegung	3
2.2 Anforderungen an Fluchtwege	3
2.3 Sicherheitsbeleuchtung und Kennzeichnung von Fluchtwegen	4
2.4 Bestuhlung	4
3. Dekorationen	4
4. Offenes Feuer, Indoor-Pyrotechnik	4
4.1 Offenes Feuer	5
4.2 Indoor-Pyrotechnik	5
5. Heizung, Gasgrills etc.	5
5.1 Heizanlagen	5
5.2 Gasgrills	5
6. Löscheinrichtungen	6
7 Zeltbauten	6
7.1 Fluchtwege bei Zeltbauten	6
7.2 Bodenbedeckung mit Holzspänen	6
7.3 Blitzschutz	6
8. Tribünen	6
9. Zugänglichkeit für die Einsatzkräfte	7
10. Organisatorische Massnahmen für Festanlässe	7
10.1 Verantwortung	7
10.2 Erforderliche Kontrollen, Runden und Wachen	8
11. Abnahmekontrollen	8
12. Inkrafttreten	8

Anhang 1:

Abnahme - Checkliste für Anlässe

Gestützt auf § 6 der Verordnung über den Feuerschutz vom 12. Dezember 2012 (FSV, SRSZ 530.110) und §§ 4 ff der dazugehörenden Vollzugsverordnung vom 26. März 2013 (VVzFSV, SRSZ 530.111) sowie aufgrund der Brandschutznorm der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF)
e r l ä s s t

das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz des Kantons Schwyz (AMFZ) die folgende Weisung:

1. Geltungsbereich

Diese Weisung legt fest, welche Anforderungen an Anlässe mit einer Personenbelegung von mehr als 100 Personen gestellt werden. Als Anlässe gelten Veranstaltungen wie Musik- und Tanzveranstaltungen, Discos, Vorträge, Vereins-Festanstalten und dergleichen, bei denen mehr als 100 Personen in einem Raum anwesend sind.

Sie gilt für Anlässe in bestehenden Bauten und Räumen, Restaurants, Mehrzwecksälen, Sporthallen und Stadien, Festhallen, Versammlungs- und Ausstellungsräumen, Tribünen, Zeltbauten, Zirkuszelte und Marktständen.

Werden Festanstalten in Räumen wiederkehrend veranstaltet, ist eine Brandschutzbewilligung des AMFZ für Räume mit grosser Personenbelegung erforderlich.

2. Fluchtweganforderungen für Anlässe ab 100 Personen

2.1 Maximalbelegung:

Die maximale Personenbelegung eines Raumes ist abhängig von der Lage des Raumes (welches Geschoss), der Grösse des Raumes und der vorhandenen Ausgänge bzw. Fluchtwegbreiten, wobei der jeweils kleinste Wert massgebend ist.

Die Breite von Fluchtwegen und -türen ist nach der maximal möglichen Personenbelegung zu bemessen. Liegen keine verbindlichen Angaben (z. B. Bestuhlungspläne) vor, ist von folgenden Annahmen auszugehen:

Raum mit Bestuhlung:	1.3 Personen/m ²
Raum ohne Bestuhlung:	2 Personen/m ²

Die massgebende Personenbelegung ist schriftlich und verbindlich festzuhalten.

2.2 Anforderungen an Fluchtwege:

Erforderliche Anzahl Fluchtwege und Fluchtwegbreiten:

- Bis 200 Personen: drei Ausgänge mit je 0.9 m Breite oder zwei Ausgänge, von denen einer 0.9 m und der andere 1.2 m breit ist.

- Mehr als 200 Personen: Mehrere Fluchtwege.
Jeder Fluchtweg muss mindesten 120 cm breit sein.

Pro 166 Personen muss eine Ausgangsbreite von mind. 100 cm vorhanden sein. Bei Unter- und Obergeschossen gelten verschärfte Anforderungen an die Fluchtwegbreiten.

Türen müssen in Fluchtrichtung geöffnet werden können. Die Fluchtwegtüren sind möglichst weit auseinander liegend und so anzuordnen, dass verschiedene Fluchtrichtungen entstehen und Flüchtende sich gegenseitig nicht behindern.

Fluchtwege sind jederzeit in voller Breite frei benutzbar zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden.

Türen in Fluchtwegen müssen sich von Flüchtenden jederzeit ohne Hilfsmittel rasch öffnen lassen. Abschliessbare Notausgänge sind mit Notausgangsschlössern nach SN EN 179 auszurüsten. Von den Einsatzkräften müssen sie von aussen geöffnet werden können.

2.3 Sicherheitsbeleuchtung und Kennzeichnung von Fluchtwegen:

Für temporäre Anlässe gelten folgende Anforderungen (berechnet pro Raum resp. Festzelt):

bis 500 Personen:	- Nachleuchtende Rettungszeichen (Fluchtwege)
ab 500 Personen:	- Sicherheitsbeleuchtete Rettungszeichen (Fluchtwege)
ab 1000 Personen	- Sicherheitsbeleuchtete Rettungszeichen (Fluchtwege) + zusätzlich Sicherheitsbeleuchtung im Anlassraum

Die Kennzeichnung muss leicht erkennbar und so angeordnet sein, dass von jedem Standort eines Raumes mindestens ein Rettungszeichen sichtbar ist. Insbesondere bei Gewerbeausstellungen und dgl. sind auch die Gehwege mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten.

2.4 Bestuhlung:

In einer Sitzreihe, die von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen maximal 32 Sitze angeordnet werden. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, dürfen maximal 16 Sitze angeordnet werden.

Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten.

Wo die Bestuhlung nicht am Boden unverrückbar befestigt werden kann, sind die Stühle einer Sitzreihe so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann.

Sind bei Bankettbestuhlung die Tische in Reihen angeordnet, so muss der Abstand zwischen den Tischreihen mindestens 1.40 m betragen. Werden Tische nicht in Reihen angeordnet, sind sie so aufzustellen, dass die Fluchtmöglichkeiten des Publikums nicht behindert werden.

Verkehrswege (Durchgänge, Korridore, etc.) müssen eine lichte Breite von 1.20 m aufweisen. Die Aufstellung von Stühlen in den Verkehrswegen ist verboten.

3 Dekorationen

Zum Dekorieren von Sälen, Restaurants, Freizeitlokalen und dergleichen dürfen nur schwer entflammable Materialien (Brandkennziffer 5.2), welche unter Hitze- oder Brandeinwirkung nicht abtropfen, verwendet werden. Grobstückige Holzdekorationen sind ebenfalls zulässig.

Dekorationen sind so anzubringen, dass Fluchtwege und Ausgänge jederzeit in ihrer ganzen Breite frei begehbar sind und deren Kennzeichnung sichtbar bleibt. Dekorationsstoffe und -papiere (z.B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) sind durch geeignete Imprägnierung – z.B. mit Wasserglas – so zu behandeln, dass sie schwer entflammbar sind.

Stroh, Heu, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sowie Kunststoff-Folien, -Netze, Schaumstoffblöcke und -Platten (z. B. Sagex), mit Kunststoff-Fasern veredelte Textilien usw., die brennend oder heiss abtropfen, sind für Dekorationen verboten.

Matten aus geschältem Schilf dürfen für kleinere Deckenverkleidungen über Buffet oder Bar usw. verwendet werden, jedoch nicht für Raumunterteilungen und Wandverkleidungen. Das Schilf ist durch geeignete Imprägnierung zu behandeln, damit es schwer entflammbar wird.

Ballone dürfen nur mit nicht brennbaren Gasen gefüllt werden (z.B. Ballongas, Helium, Luft).

4 Offenes Feuer, Indoor-Pyrotechnik

4.1 Offenes Feuer:

Grundsätzlich ist offenes Feuer, wie Fackeln, Gasapparate oder Kerzen in Räumen mit grosser Personenbelegung und insbesondere in Fluchtwegen verboten.

Kerzen können aber unter bestimmten Voraussetzungen aufgestellt werden. Sie müssen auf geeigneten, nicht brennbaren Unterlagen so befestigt werden, dass sie nicht umfallen können.

Fackeln oder sogenannte Finnenkerzen dürfen nur im Freien und nicht direkt vor Fluchtwegen aufgestellt und angezündet werden.

4.2 Indoor-Pyrotechnik:

Bei Veranstaltungen mit Bühnenfeuerwerk (Indoor-Feuerwerk) ist beim Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz, Schlagstrasse 87, Postfach 4215, 6431 Schwyz (AMFZ) ein Gesuch einzureichen (Merkblatt: <http://www.sz.ch/documents/Merkblatt-Indoor-Pyrotechnik-09.pdf>).

Das Gesuch ist spätestens 10 Tage vor dem Anlass dem AMFZ einzureichen.

5 Heizung , Gasgrills etc.

5.1 Heizanlagen:

Räume mit grosser Personenbelegung dürfen nur indirekt, mittels Luftgebläse oder Warmwasser beheizt werden. Katalytische Gasheizgeräte (Pilzstrahler) sind in Räumen mit grosser Personenbelegung oder in Fluchtwegen verboten.

Elektrisch betriebene Heizlüfter können direkt in Festräumen aufgestellt werden. Die Sicherheitsabstände gem. Herstellerangaben sind einzuhalten. Fehlen solche, muss allseitig ein Mindestabstand von 100 cm zu brennbarem Material eingehalten werden.

5.2 Gasgrills:

Gasgrills dürfen nicht in Fluchtwegen oder in der Nähe von Vertiefungen oder Wasserablaufschächten aufgestellt werden. Flexible Geräteanschlüsse sollen so kurz wie möglich sein. Flexible Schläuche müssen für Flüssiggas geeignet sein. Sie dürfen weder zusammengesteckt noch geflickt sein oder mechanische Beschädigungen aufweisen. In Unterflurräumen dürfen Gasgrills ohne Zündsicherungen nicht aufgestellt werden.

Im Festraum dürfen nur die für den Betrieb der Gasgrill benötigten Flaschen vorhanden sein. Reserverflaschen sind ausserhalb des Festraumes zu lagern und gegen den Zugriff Dritter geschützt sein.

Bei Grossanlässen (grosse Infrastruktur oder Fest über mehrere Wochenende) sind die Gasflaschen ausserhalb des Festraumes aufzustellen und die Gasverteilungen sind als Festinstallationen auszuführen.

6. Löscheinrichtungen

Entsprechend der Grösse des Anlasses, der Bauart des Raumes sind genügend Feuerlöscheinrichtungen bereitzustellen. Pro Ausgang resp. Fluchtweg ist ein Handfeuerlöscher erforderlich. Zusätzliche Handfeuerlöscher sind im Bühnenbereich und in der Küche (CO₂-Löscher) erforderlich.

Die Löschgeräte müssen gut sichtbar und zugänglich sein (Platzierung bei den Ausgängen resp. Fluchtwegen).

7. Zeltbauten

7.1 Fluchtwege bei Zeltbauten:

- bis 500 Personen pro Zelt: - Die Blachen im Bereich von Fluchtwegen müssen offen sein. Die Blachen dürfen nicht verschnürt sein. Reissleinen und Reissverschlüsse sind keine taugliche resp. genügenden Lösungen für Fluchtwege.

- ab 500 Personen pro Zelt: - Bei den Fluchtwegen sind Fluchtwegtüren einzubauen.

7.2 Bodenbedeckung mit Holzspänen:

Frische Holzspäne am Boden sind zulässig, sofern diese mindestens täglich mit Wasser benetzt werden, damit sie während der ganzen Nutzung feucht bleiben.

7.3 Blitzschutz:

Blitzschutzmassnahmen sind für Zeltbauten mit Metallkonstruktionen ab 500 Personen erforderlich, auch wenn diese lediglich während einer kurzen Dauer genutzt werden.

Die Metallkonstruktionen sind mit einer Erdungsanlage zu verbinden. Temporäre Bauten mit einer metallenen Tragkonstruktion gelten als geerdet, wenn alle Fussplatten der Metallkonstruktion mit einem Erdnagel, der ganz eingeschlagen ist, gesichert sind.

Falls die Fussplatten nicht genagelt, sondern mit Sandsäcken oder anderen Gewichten beschwert werden ist die Konstruktion speziell zu erden. In Abweichung zu den Blitzschutzleitsätzen SEV 4022:2008 reicht pro 40 m Umfang eine Erdung, es sind jedoch mindestens 2 Erdungen zu erstellen.

Für Zeltbauten mit einer nicht-leitenden Konstruktion besteht keine Blitzschutzpflicht.

8. Tribünen

Die Tragkonstruktion von Tribünen ab 500 Personen muss aus nicht brennbaren Bauteilen erstellt werden.

Bei Tribünen- und Treppenstufen sind Massnahmen zu treffen, damit keine Gegenstände in die darunter liegenden Bereiche fallen können. Dafür sind Stirn- oder Futterbretter oder feinmaschige Drahtgeflechte geeignet.

Verkehrs- und Fluchtwege unter der Tribüne müssen gegen herunterfallende Gegenstände geschützt werden.

Der Zugang zu Bereichen unter der Tribüne, die nicht als Verkehrs- und Fluchtwege dienen, ist mit geeigneten Massnahmen zu verhindern. (z.B.: Kunststoffnetz). Die verwendeten Materialien müssen mindestens schwer brennbar sein (BKZ 5.2) und dürfen nicht brennend abtropfen.

Die Bereiche unter der Tribüne dürfen nicht als Lager- und Abstellflächen verwendet werden. Insbesondere dürfen keine Aggregate für die Beheizung, Lüftung, Notstrom, etc. aufgestellt werden. Diese Geräte müssen entweder in mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) erstellten Technikräumen oder abseits der Tribüne aufgestellt werden. Zulässig unter der Tribüne sind lediglich Installationen für die Sicherheitsbeleuchtung, Fluchtwegmarkierung und Beschallungsanlagen.

Blitzschutzmassnahmen sind für Tribünen ab 500 Personen erforderlich. Es gelten die gleichen Anforderungen wie bei Zeltbauten.

9. Zugänglichkeit für die Einsatzkräfte

Beim Aufstellen von Zeltbauten, von Markt- und Verpflegungsständen und dgl. ist zu beachten, dass die nötigen Verkehrs- und Rettungswege sichergestellt sind.

Markteinrichtungen dürfen den Einsatz der Rettungsdienste nicht behindern. Der Zugang zu Bauten und Anlagen muss gewährleistet sein.

Minimalmasse:

- Durchfahrtsbreite mindestens 3.50 m
- Durchfahrtshöhe mindestens 4.00 m

Zufahrtswege, Standorte für Einsatzfahrzeuge und -geräte sowie Wasserbezugsorte sind mit der zuständigen Feuerwehr abzusprechen und bei der Aufstellung der Marktstände und Einrichtungen freizuhalten. Auf Verlangen der Gemeinden ist durch den Veranstalter ein Konzeptplan zu erstellen.

10. Organisatorische Massnahmen für Festanlässe

10.1 Verantwortung:

Der Veranstalter hat einen Sicherheitsverantwortlichen zu bestimmen. Er wirkt bei der Planung des Festanlasses mit und ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsmassnahmen im Rahmen der Anlass-Bewilligung und der weiteren Richtlinien eingehalten werden.

Für Gross-Veranstaltungen ist ein Notfall- und Einsatzplan zu erstellen, welches mit Gemeinde, Polizei, Feuerwehr und Sanität abzusprechen ist. Die Gemeinden legen mit den Anlassbewilligungen die Anforderungen fest.

10.2 Erforderlich Kontrollen, Runden und Wachen:

Veranstaltungstyp	Ruhige Veranstaltungen: Versammlungen, klassische Konzerte, Vorträge, Sportanlässe mit ruhigem Personenverhalten Ausstellungen mit geringer Brandbelastung, etc.	Problematischere Veranstaltungen: Bühnenvorstellungen mit Kulissen, Faschachtsanlässe, Festwirtschaften, Messen und Ausstellungen, Disco und Techno – Veranstaltungen, Rockkonzerte, Grosse Sportanlässe, etc.
Bis 500 Personen pro Raum / Zelt	Kontrolle	Kontrolle
500 – 1'000 Personen pro Raum / Zelt	Kontrolle	Runde
Ab 1'000 Personen pro Raum / Zelt	Runde	Wache

Definition Kontrolle:

Durch den Betriebsinhaber oder Veranstalter sind vor dem Anlass die zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit erforderlichen Massnahmen zu überprüfen. Diese Kontrolle bildet die Basis für alle Anlässe mit grosser Personenbelegung.

Definition Runde:

Der Rundendienst umfasst zusätzliche Überprüfungen unmittelbar vor und/oder während den Veranstaltungen.

Definition Brandsicherheitswache (Wache):

Der Wachdienst wird durch eine ständig anwesende, ausschliesslich für diese Aufgabe freigestellte Brandsicherheitswache geleistet.

Für Runden- und Wachdienste ist vom Betriebsinhaber oder Veranstalter eine für diese Aufgabe freigestellte und besonders instruierte Sicherheits-Organisation (z. B. Feuerwehr, privater Sicherheitsdienst, usw.) zu beauftragen.

11. Abnahmekontrollen

Grundsätzlich ist der Festveranstalter resp. der Sicherheitsverantwortliche selber für die Durchsetzung der Sicherheitsmassnahmen verantwortlich.

Sofern eine Abnahmekontrolle durch einen kommunalen oder kantonalen Brandschutzexperten durchgeführt wird, hat diese mit dem Sicherheitsverantwortlichen des Festveranstalters zu erfolgen.

12. Inkrafttreten

Diese Brandschutz-Weisung tritt auf den 1. Februar 2012 in Kraft.

**Amt für Militär- Feuer und Zivilschutz
des Kantons Schwyz**

Abnahme - Checkliste für Anlässe

Fest Anlass _____

Ort / Datum _____

Veranstalter _____

Sicherheitsverantwortlicher _____

Max. zulässige Belegung _____

	i.O.	nicht i.O.	Bemerkungen:
Zulässige Personenzahl:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Ausgangsbreiten, ungehindert begehbar:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Rettungszeichen Sicherheitsbeleuchtung:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Bestuhlung:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Dekorationen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Offenes Feuer:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Indoor-Feuerwerk: (Bewilligung AMFZ erforderlich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Gasgrill:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Löscheinrichtungen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Organisatorische Massnahmen (Kontrollgänge, Wachdienst Absprache mit FW):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____

Unterschrift
Sicherheitsverantwortlicher:

Kontrollstelle Gemeinde:
